Relevanz für die Praxis

Die Entscheidung ist zutreffend (vgl. Burhoff, RVGreport 14, 290, 293). Allerdings kommt es für die vom OLG entschiedene Frage nicht darauf an, ob es sich um einen eigenständigen „Rechtsfall" i. S. der Nr. 4100 VV RVG handelt. Entscheidend ist vielmehr, dass eine eigenständige Angelegenheit i. S. des § 15 Abs. 2 RVG vorliegt, denn nur dann können in dem Verfahren auch gesonderte Gebühren anfallen. Allerdings hat der Verteidiger vorliegend Gebühren verschenkt: Denn er hätte auch im „Nachtragsanklageverfahren" eine Terminsgebühr abrechnen können. Geht man nämlich davon aus, dass das Verfahren eine eigene Angelegenheit i. S. des § 15 RVG ist, dann hat auch in dem Verfahren (zunächst) ein eigenständiger Hauptverhandlungstermin stattgefunden. Zudem dürfte auch noch die Verfahrensgebühr für das vorbereitende Verfahren Nr. 4104 VV RVG entstanden sein. Die Konstellation ist vergleichbar mit der im beschleunigten Verfahren (Burhoff, RVG, Nr. 4104 VV Rn. 8).

Achtung: Hier können Sie Gebühren verschenken

TERMINSGEBÜHR

So sind Terminsgebühren zu bemessen

von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Augsburg/Münster

| Das OLG Bamberg hat jetzt entschieden: Zeitstufen, die bezüglich des Pflichtverteidigers festgelegt sind, geben Hilfestellung bei der Einordnung bzw. Bemessung der Terminsgebühr im Gebührenrahmen. |

ENTSCHEIDUNG
OLG Bamberg

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 200058

Sachverhalt

Der Verteidiger machte für den freigesprochenen Angeklagten Erstattungsansprüche wegen der diesem durch die Inanspruchnahme des Verteidigers entstandenen Auslagen geltend. Dabei hat der Verteidiger für jeden Verhandlungstag die Mittelgebühr – entweder mit oder ohne Haftzuschlag – angesetzt und sie dann unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs, der Bedeutung der Sache für den Mandantin usw. angemessen erhöht. Die Rechtspflegerin hat die Gebühren jeweils niedriger festgesetzt. Das Rechtsmittel des Verteidigers hatte beim OLG Bamberg Erfolg (6.2.18, 1 Ws 51/18, Abruf-Nr. 200058). Danach kommt nach § 14 Abs. 1 S. 1 RVG eine Abweichung von der Bestimmung der Höhe der Gebühr durch Verteidiger im Festsetzungsverfahren nur in Betracht, wenn sich diese als unbillig hoch erweise. Nach der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung seien Abweichungen bis zu 20 Prozent im Verhältnis zu den angemessenen Gebühren noch als verbindlich anzusehen.

Relevanz für die Praxis

Bei der Bestimmung des Gebührenrahmens sind vor allem die in § 14 Abs. 1 S. 1 RVG genannten Umstände zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die geltend gemachten Terminsgebühren spielte jedoch hier auch die Dauer des jeweiligen Hauptverhandlungstermins eine bestimmende Rolle (KG RVGreport 12, 391; Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 23. Aufl., VV 4108 bis 4111 Rn. 18). Hierbei kann der Verteidiger sich an den Grenzen der Längenzuschläge Nr. 4110, 4111 VV RVG orientieren. Eine Verhandlungsdauer von bis zu fünf Stunden ist dabei als durchschnittlich zu bewerten (KG, a.a.O., Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl., Vorbem. 4 VV Rn. 42 ff.).

Dauer des HV-Termins wichtig